

Des einen Freud, des anderen Leid

Das neue Pferdekaufrecht: Wie wirkt sich die Schuldrechtsreform in der Praxis bei Pferdeverkäufen aus?

In R+P 8/2005 („Hand drauf“) wurde ein zusammenfassender Überblick zum neuen Pferdekaufrecht gegeben. So verbraucherfreundlich das neue Kaufrecht auch sein mag, so wirft es im Detail doch immer wieder Fragen auf, die klärungs- und entscheidungsbedürftig sind.

Seit In-Kraft-Treten der Schuldrechtsreform 2002 sind nunmehr die ersten Fälle auch über mehrere Instanzen hinweg entschieden. In den folgenden Beiträgen von „Recht & Rat“ soll daher über einzelne Problemstellungen und Fragen rund um den Pferdekauf berichtet werden.

Anfänger oder Profi?

Seit der Schuldrechtsreform kommt es bei einem Pferdekauf oft darauf an, ob sich als Käufer und Verkäufer Verbraucher, Unternehmer oder ein Unternehmer einem Verbraucher gegenüberstellen. So kann ein Verbraucher als Verkäufer gegenüber jedem z. B. die Gewährleistung für Mängel komplett ausschließen, ein Händler kann dies hingegen nicht, nur dann, wenn sein Gegenüber ebenfalls Händler ist.

Dieser kann gegenüber einer Privatperson höchstens die Verjährungsfrist auf ein

Jahr verkürzen. Dafür muss sich ein Händler gegenüber einem Verbraucher entlasten, wenn innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf des Pferdes ein Mangel auftritt. Hinsichtlich dieses Mangels wird nämlich vermutet, dass er bereits beim Kauf des Pferdes vorgelegen hat.

Doch was ist eigentlich unter einem „Unternehmer“ im Sinne des Gesetzes zu verstehen und woher weiß ich, ob mein Pferdeverkäufer ein solcher ist? Ist hiermit jeder Landwirt gemeint, der nebenbei Pferde züchtet und ein paar Fohlen im Jahr erfolgreich aufzieht und/oder verkauft? Fällt mein Reitlehrer unter den Unternehmerbegriff, wenn er selbständig Pferde arbeitet und ausbildet, ab und zu aber auch Pferde an Schüler verkauft oder vermittelt?

§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches definiert einen Unternehmer als jemanden, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Hierfür ist erforderlich, dass derjenige dauerhaft und planmäßig am Markt auftritt und seine Leistungen gegen Entgelt anbietet. Das OLG Düsseldorf entschied zu Gunsten eines Züchters, dass es für die Unternehmereigenschaft nicht ausreichend ist, im Züchterverzeichnis aufgeführt zu sein. Dem Käufer, der ja im Prozess die Unternehmereigenschaft des Verkäufers beweisen muss, gelang es in diesem Fall nicht, seine These zu untermauern, der Verkäufer habe als professioneller Pferdeverkäufer gehandelt. Dieser gab nämlich an, er sei lediglich für seinen Bruder als Züchter aufgetreten, das

Pferd stünde in dessen Eigentum – und kam damit durch. Allerdings hatte der Käufer auch nicht hinreichend seine eigene Eigenschaft als Verbraucher dargelegt: Dieser erwarb die Stute laut Kaufvertrag nämlich ebenfalls zu Zuchtzwecken. (OLG Düsseldorf, 02.04.2004).

Als recht eindeutig gestaltet sich die Angelegenheit, wenn ein vorgedruckter Formularkaufvertrag verwendet wird, auf dem deutlich steht „nur zu verwenden zwischen einem Unternehmer als Verkäufer und einem Verbraucher als Käufer“.

Dann dürfte es dem Verkäufer hinterher schwer fallen zu behaupten, er sei gar kein Unternehmer. Professionelle Pferdehändler haben oft auch einen Briefkopf oder Stempel, der bereits auf eine dauerhafte und planmäßige Tätigkeit am Markt hindeutet, ferner gibt es Internetauftritte, Hochglanzbroschüren oder gewerbliche Anzeigen in Fachmagazinen, die Verkäufer als Unternehmer des Pferdemarktes ausweisen.

Schwieriger wird es bei kleineren Pferdezüchtern und Reitbetrieben. Maßgeblich für die Unternehmereigenschaft ist dann das Zusammentra-



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

gen von Beweisen und Indizien, die belegen, dass der Pferdeverkauf hier gewerbsmäßig, das heißt dauerhaft, planmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Eine Eintragung im Züchterverzeichnis oder als Landwirtschaft im Handelsregister ist hierfür jedenfalls nicht ausreichend.

Von der sorglosen Verwendung von Formularverträgen sei übrigens an dieser Stelle einmal gewarnt. Es sollte wenigstens vom Verwender vorher sorgfältig geprüft werden, ob der Vertrag für ihn als Käufer oder Verkäufer eines bestimmten Pferdes günstig und auch zutreffend ist. Die meisten fertigen Formularverträge sind im Sinne der Schuldrechtsreform verbraucherfreundlich ausgestaltet.

Rechtsanwältin
Olga A. Voy

Schaden nach Gefälligkeit

Frage: Wenn ich aus Gefälligkeit das Reitpferd meiner Freundin kurz am Zügel festhalte, weil sie z. B. zur Toilette muss, und das Pferd tritt mir dabei auf den Fuß, muss meine Freundin (bzw. ihre Reitpferdehaftpflichtversicherung) für diesen Schaden aufkommen? Kann ich unter Umständen auch Schmerzensgeld verlangen, wenn ich wegen dieses Unfalles im Krankenhaus liege? Wer muss für die Krankenhauskosten u.s.w. aufkommen? Meine Freundin hat ein privates Reitpferd (nicht gewerblich).

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Wenn das Pferd Ihrer Freundin Sie auf den Fuß tritt und Sie dadurch eine Verletzung erleiden, können Sie grundsätzlich von der Tierhaftpflichtversicherung Ihrer Freundin Schmerzensgeld und Schadensersatz verlangen. Sie müssen der Versicherung allerdings Ihre Verletzung durch ärztliches Attest nachweisen und auch glaubhaft machen, dass der Schaden durch das Pferd Ihrer Freundin hervorgerufen wurde. Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich nach Art und Umfang der Verletzung und danach, für welchen

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

Zeitraum Sie beispielsweise arbeitsunfähig geschrieben wurden, wie viele Arztbesuche oder gar Krankenhausaufenthalte notwendig waren, etc... Wenn Sie selbst Ausgaben wegen des Unfalls hatten, beispielsweise Attestkosten oder ähnliches, welche nicht von Ihrer Krankenversicherung bezahlt werden, dann können Sie diese Kosten als Schadensersatz gegen die Versicherung geltend machen.

Zahlt die Versicherung nicht und Sie wollen nun auf Zahlung des Schmerzensgeldes klagen, dann müssen Sie Ihre Freundin als Tierhalterin selbst verklagen, denn ein einklagbarer Direktanspruch gegen die fremde Tierhaftpflichtversicherung besteht nicht. Haben Sie dann vor Gericht in dem so genannten Haftpflichtprozess gegen Ihre Freundin Erfolg, dann muss diese sich das Geld von ihrer Versicherung wiederholen. Das nennt man dann Deckungsprozess. Die Krankenhauskosten trägt zunächst Ihre eigene Krankenversicherung, da diese aus dem Krankenversicherungsverhältnis mit Ihnen dazu verpflichtet ist. Wenn Sie allerdings einen Anspruch gegen einen Dritten auf Schadensersatz haben, müssen Sie das Ihrer Krankenkasse anzeigen und dieser jegliche Ansprüche gegen Dritte abtreten.

Rechtsanwältin Olga A. Voy